



AMTLICHER GEBRAUCH – A

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle von Gegenständen oder Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST), die diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen (nachstehend: institutionelle Begünstigte) im Inland beziehen.

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Folgender institutioneller Begünstigter (Name und Adresse des institutionellen Begünstigten)

ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle für folgende, allgemein bezeichnete und im Inland zum amtlichen Gebrauch bezogene Gegenstände oder Dienstleistungen:

Der institutionelle Begünstigte bestätigt mit seinem Stempel und der Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dass die Gegenstände oder Dienstleistungen, für welche er die Befreiung von der MWST an der Quelle beantragt, für den amtlichen Gebrauch bezogen werden. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt, insbesondere weil die Gegenstände oder Dienstleistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden, so verpflichtet sich der institutionelle Begünstigte, dem Leistungserbringer den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zurück zu bezahlen.

Ort und Datum: _____

Name, Funktion und Unterschrift einer zur Unterzeichnung berechtigten Person:

Stempel des institutionellen Begünstigten:

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag:

Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:

Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch. Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.

Information für den Leistungserbringer über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle

1. Ihrem Kunden (institutioneller Begünstigter) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. **Die auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden.** Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur unausgefüllte Formulare fotokopieren darf (beidseitig).
2. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um einen institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 handelt. Zu den institutionellen Begünstigten gehören: die diplomatischen Missionen, die ständigen Missionen (die ständigen Missionen bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die ständigen Missionen bei der Welthandelsorganisation, die ständigen Vertretungen bei der Abrüstungskonferenz, die ständigen Delegationen von internationalen Organisationen bei den internationalen Organisationen, die Beobachtungsbüros und ihnen gleichgestellte Institutionen sowie die Sondermissionen in Genf), die konsularischen Posten und die internationalen Organisationen.

Bitte beachten Sie besonders, dass eine Befreiung von der MWST an der Quelle nur möglich ist, wenn die Gegenstände oder die Dienstleistungen für den amtlichen Gebrauch des institutionellen Begünstigten bestimmt sind. Die Steuerbefreiung findet auch dann Anwendung, wenn Sie gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände verkaufen, für welche Sie beim Kauf den fiktiven Vorsteuerabzug geltend gemacht haben oder wenn sie spezielle Verkaufsbedingungen (z.B. Sonderverkauf) offerieren.
3. Alle Teile des Formulars, *vom institutionellen Begünstigten auszufüllen sowie vom Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
6. Steuerpflichtige Personen müssen die Umsätze, welche mit steuerentlasteten Lieferungen und Dienstleistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen erzielt wurden, unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können unter Ziffer 220 derselben MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden. **Die Belege müssen nicht eingereicht werden, es sei denn, sie werden von der ESTV verlangt.**
7. **Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.**

Die Steuerbefreiung kann nur für die Lieferung von Gegenständen und für Dienstleistungen gewährt werden, die sowohl auf der Bestellung als auch auf der Rechnung aufgeführt sind.
8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 480 84 69 – 058 462 80 06 – 058 480 85 64 zur Verfügung.